

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2021

Mit der Rechtsschutzversicherung für Unternehmen beraten und unterstützen wir Sie bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten. Aufbauend auf dem Betriebs- oder Motorfahrzeug-Rechtsschutz können Sie Ihren Rechtsschutz flexibel für die Bedürfnisse Ihres Unternehmens zusammenstellen und sich optimal absichern.



A – Allgemeiner Teil

Wichtige Informationen, die für Ihre Rechtsschutzversicherung gelten.



B – Betriebs-Rechtsschutz

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitnehmenden, Geschäftsliegenschaften, Bewilligungen, Versicherungen und weiteren Themen rund um Ihren Betrieb.

Vermieter-Rechtsschutz (B.3)

Zusatzdeckung zum Betriebs-Rechtsschutz.
Rechtliche Fragen und Streitigkeiten als Vermieterin bzw. Vermieter oder Verpächterin bzw. Verpächter von versicherten Liegenschaften.

C – Vertrags-Rechtsschutz

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten sowie weiteren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern.

D – Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung Ihrer Persönlichkeit und Kriminalität im Internet.

Inkasso-Rechtsschutz (C.3)

Zusatzdeckung zum Vertrags-Rechtsschutz.
Unterstützung beim Inkasso von ausstehenden Zahlungen Ihrer Kundinnen und Kunden.



E – Motorfahrzeug-Rechtsschutz

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Geschäftsreisen und Verkehrsdelikten.



A - Allgemeiner Teil

Im allgemeinen Teil finden Sie wichtige Informationen, die für die gesamte Rechtsschutzversicherung gelten.

A1 – Wer ist Ihr Versicherer?

Die AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «wir», «uns» oder «AXA-ARAG» genannt). Wir haben unseren Sitz an der Affolternstrasse 42 in 8050 Zürich und sind eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

A2 – Wer ist versichert?

- Sie als Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer
- Alle in der Police namentlich aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften, jeweils mit ihren Zweigniederlassungen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein
- Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Teilhaberinnen und Teilhaber, Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte
- Mitglieder von Verwaltungsräten und Vorständen (inkl. Vereine), der Exekutive von Gemeinden sowie übrige Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Verwaltung
- Arbeitnehmende, freiwillig Helfende, ehrenamtlich Mitarbeitende, Leihpersonal und Mitglieder der versicherten Organisationen

Die oben genannten Personen sind im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit (inkl. Geschäftsreisen) versichert. Stirbt eine versicherte Person in Folge eines versicherten Ereignisses, dürfen die Hinterbliebenen die Rechtsschutzversicherung im Zusammenhang mit diesem Todesfall in Anspruch nehmen. Andere Übertragungen von Ansprüchen uns gegenüber sind nicht zulässig.

Der Versicherungsschutz für die versicherten Liegenschaften oder Fahrzeuge ist im «Betriebs-Rechtsschutz» bzw. im «Motorfahrzeug-Rechtsschutz» geregelt.

A3 – Wo besteht Ihr Versicherungsschutz?

Bei den versicherten Rechtsfällen sehen Sie, in welchen Ländern Sie versichert sind (örtlicher Geltungsbereich). Ihr Versicherungsschutz besteht, wenn der örtliche Geltungsbereich den Gerichtsstand, den Vollstreckungsort und das anwendbare Recht umfasst.

Die Abkürzungen bedeuten:

- CH/FL: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein
- CH/FL/A/D/F/I: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien
- CH/FL/UK/EU/EFTA: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Vereinigtes Königreich, Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation
- Weltweit

A4 – Wann sind Sie versichert?

Wenn das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und Sie den Fall in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei uns anmelden.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Abweichungen werden bei den versicherten Rechtsfällen unter «Was ist zu beachten?» aufgeführt.

A5 – Was ist versichert?

- Versichert sind Rechtsfälle, die in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen als versichert bezeichnet sind. In Ihrer Police steht, welche Rechtsschutzbausteine Sie abgeschlossen haben.
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sind gültig, wenn sie in der Police aufgeführt sind.
- In den versicherten Fällen übernehmen wir die Kosten der nachfolgend aufgelisteten Leistungen bis zu den bei den versicherten Rechtsfällen unter «Was ist zu beachten?» aufgeführten Versicherungssummen. Die Dienstleistungen unseres Rechtsdienstes werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet. Für die Übernahme externer Kosten benötigen Sie unsere vorgängige Zustimmung.
- Sind an einer Streitigkeit neben Ihnen auch andere Personen oder Organisationen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilmässig.
- Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen oder Organisationen zusammengerechnet und die Versicherungssumme wird höchstens einmal erbracht.
- Besteht in einem Rechtsfall Versicherungsschutz aus verschiedenen Verträgen mit uns, wird einmalig die höchste der vereinbarten Versicherungssummen erbracht.
- Für alle Rechtsfälle, die über dieselbe Police abgewickelt werden und im selben Versicherungsjahr eintreten, gilt zusammengezählt eine Versicherungssumme von höchstens CHF 1 500 000.

Wir übernehmen die Kosten für folgende Leistungen:	Was ist zu beachten?
Rechtsberatung und Bearbeitung Ihres Rechtsfalls	<ul style="list-style-type: none"> • Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Juristinnen und Juristen sowie unsere Fachpersonen prüfen die Rechtslage, beraten Sie und verhandeln in Ihrem Interesse. • Auch in nicht versicherten Fällen unterstützen wir Sie mit nützlichen Tipps.
Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts	<p>Bei manchen Rechtsfällen ist es sinnvoll, eine externe Rechtsanwältin oder einen externen Rechtsanwalt beizuziehen. Ist dies aus unserer Sicht notwendig, schlagen wir Ihnen eine geeignete Anwältin oder einen geeigneten Anwalt vor.</p> <p>In den folgenden drei Fällen haben Sie freie Anwaltswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss. • Wenn Ihre Gegenpartei eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) ist. • Wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch Ihrer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. <p>Lehnen wir die von Ihnen ausgewählte Anwältin oder den ausgewählten Anwalt ab, können Sie drei weitere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von uns angenommen werden.</p> <p>Wählen Sie eine von uns empfohlene Anwältin oder einen von uns empfohlenen Anwalt, übernehmen wir deren Honorar vollumfänglich. Wählen Sie selbst eine Anwältin bzw. einen Anwalt, tragen Sie einen Selbstbehalt von 10%, mindestens CHF 500, maximal CHF 10 000.</p> <p>Die Kosten einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts übernehmen wir im Rahmen der erteilten Kostengutsprache und zu den ortsüblichen Tarifen. Unsere Kostengutsprachen können mit Einschränkungen, Bedingungen oder Auflagen versehen werden.</p>
Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder von einem Gericht veranlasst wurde. • Ausgenommen sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenskosten werden von uns übernommen. • Kosten für einen Strafbefehl oder eine Verfügung des Strassenverkehrsamtes übernehmen wir bis CHF 500 pro Rechtsfall. Bussen bezahlen wir nicht. • Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten (z. B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und Behörden sind nicht versichert.
Prozess- und Parteientschädigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Sie von einem Gericht verpflichtet, die Gegenpartei für ihre Prozess- und Anwaltskosten zu entschädigen, übernehmen wir diese Kosten. • Werden Ihnen Prozess- und Parteientschädigungen zugesprochen, treten Sie uns diese bis zur Höhe der von uns bereits erbrachten Leistungen ab oder statten uns diese zurück.

Wir übernehmen die Kosten für folgende Leistungen:	Was ist zu beachten?
Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren	Diese Kosten werden von uns übernommen, sofern das jeweilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.
Anwalt der ersten Stunde	Wir leisten einen Vorschuss bis CHF 10 000 für eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger, die oder den Sie für die erste Einvernahme beziehen. Diese Vorschussleistungen sind uns bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens vollumfänglich zurückzuerstatten.
Strafkautionen	Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft können Sie bei uns einen Vorschuss für die Strafkautions beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss uns vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstattet werden.
Übersetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Von einem Gericht angeordnete Dolmetscherkosten übernehmen wir vollumfänglich. • In allen anderen Fällen übernehmen wir Dolmetscherkosten bis CHF 10 000.
Reisekosten	Notwendige Kosten bei Gerichtsverhandlungen im Ausland übernehmen wir bis CHF 5000.
Inkasso (z. B. Betreibungsverfahren)	Für das Inkasso der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall übernehmen wir die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung. Weiter sind die unter B2.15 aufgeführten Verfahren versichert.

A6 – Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:

- rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die nicht als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen sind.
- Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die Ihnen abgetreten oder die von Ihnen übernommen wurden, sowie solche, die anderweitig auf Sie übergegangen sind.
- verjährten Forderungen und Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden.
- der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen sowie von vertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Personenschäden, welche an Sie gestellt werden. In diesen Fällen steht Ihnen Ihre Haftpflichtversicherung zur Seite. Die unter B2.4 aufgeführten Rechtsfälle sind versichert.
- Verbrechen inklusive Raserdelikten, derer Sie in einem Strafverfahren beschuldigt werden und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen.
- der Teilnahme an Wettfahrten und an Fahrten auf Rennstrecken.
- dem Führen eines Fahrzeugs, wenn die Lenkerin oder der Lenker nicht berechtigt war oder wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand, unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss gelenkt hat. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten.
- Gewährleistungsansprüchen (d. h. Mängel) aus Kaufverträgen über Immobilien.
- Zwangsverwertung von Immobilien und Timesharing-Verträgen (Teilnutzungsverträgen).
- der gewerbmässigen Vermietung von Fahrzeugen als Haupttätigkeit. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- der Tätigkeit als Architektin bzw. Architekt oder Bauingenieurin bzw. Bauingenieur, wenn keine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckung für Bau- und Anlagemängel sowie reine Vermögensschäden besteht.
- handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen, vereins- und stiftungsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe. Die unter C2.2 aufgeführten Rechtsfälle sind versichert.
- Bauten und Arbeiten, die von einer Gemeinschaft mehrerer Unternehmen durchgeführt werden, an der Sie beteiligt sind (Arbeitsgemeinschaften).
- Verträgen über die Beteiligung an oder die Übernahme von Unternehmen, die Bewertung und Revision von Unternehmen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Kryptowährungen, anderen Finanz-, Spekulations- und Anlagegeschäften, Bürgschaften, nicht amtlich bewilligten Spielen und Wetten sowie Geldwäscherei und Streitigkeiten mit der Finanzmarktaufsicht.
- dem Firmenrecht (d. h. Namensrecht Ihres Unternehmens). Die unter D2.5 aufgeführten Rechtsfälle sind versichert.
- der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden oder den in einem Rechtsfall beauftragten Personen. Die Wahrung Ihrer Interessen gegenüber anderen Gesellschaften der AXA Gruppe ist versichert.
- Streitigkeiten zwischen Personen oder Organisationen, die durch dieselbe Police versichert sind. In einem solchen Fall geniesst ausschliesslich die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz.
- Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z. B. Demonstrationen, Streiks oder Krawalle).
- Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen.
- Leistungen aus diesem Vertrag, denen geltende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen (z. B. UNO-Sanktionen).
- Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen.
- Bussen, Konventionalstrafen und andere Kosten mit Strafcharakter (z. B. Strafsteuern).
- Schadenersatz und Genugtuung.
- Kosten für öffentliche Beurkundungen (z. B. Notariatskosten), Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen.

A7 – Wie wickeln wir gemeinsam Ihren Rechtsfall ab?

- Melden Sie sich sofort bei uns, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Senden Sie uns alle Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilen Sie uns alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten.
- Sie werden von unseren Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten beraten und vertreten. Wird der Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts notwendig, helfen wir Ihnen bei der Auswahl und übernehmen die anfallenden Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache. Im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsfall müssen Sie Ihre beauftragte Rechtsanwältin oder Ihren beauftragten Rechtsanwalt uns gegenüber vom Anwaltsgeheimnis entbinden und verpflichten, uns über den Fall auf dem Laufenden zu halten. Weiter müssen Sie uns die für unsere Entscheide notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beiziehen, ein Gerichtsverfahren einleiten oder einen Vergleich abschliessen, bei dem wir Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen sollen.
- Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurde.
- Anstelle der versicherten Leistungen dürfen wir Ihnen die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigen wir Ihr Prozess- und Inkassorisiko. Weiter können wir die Leistungen durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) erbringen lassen.
- Wir haften weder für die Auswahl und Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwalts noch für die Auswahl und Beauftragung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Weiter übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

A8 – Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

- Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn wir einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilen oder wenn Sie mit uns über die Massnahmen zur Bearbeitung Ihres Rechtsfalls nicht einverstanden sind. In diesem Fall haben Sie das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt unseres begründeten Schreibens müssen Sie innerhalb von 20 Tagen schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesen Fällen selbst für die Einhaltung der Fristen in Ihrem Rechtsfall verantwortlich sind.
- Verlangen Sie ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von Ihnen und von uns vorzuschliessen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

A9 – Was gilt für die Anpassung oder Beendigung Ihres Vertrags?

- Die Police gibt Ihnen darüber Auskunft, welche Laufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn eine der beiden Vertragsparteien nicht spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit eine Kündigung erhält. Die Kündigung kann auch ausdrücklich nur einen Teil des Vertrags (z. B. ein Baustein) betreffen.
- Sie haben die Möglichkeit Ihren Vertrag mit uns innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung zu widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns den Widerruf schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) mitteilen.
- Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, den Vertrag im Rechtsfall zu kündigen. Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem die AXA-ARAG leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag spätestens bei Erbringung der letzten Leistung schriftlich kündigen. Die Kündigung kann auch ausdrücklich nur einen Teil des Vertrags betreffen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Vertragspartei.
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) können jederzeit separat mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jedes Versicherungsjahrs gekündigt werden.
- Die Versicherung endet mit der Löschung des versicherten Unternehmens aus dem Handelsregister. Verlegen Sie den Geschäftssitz ins Ausland, endet die Versicherung spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahrs.
- Der Vertrag endet, wenn Sie mit einer anderen Organisation fusionieren oder ein rechtlicher Auflösungsgrund eingetreten ist.

A10 – Was ist bei der Prämie zu beachten?

- Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten. Die Prämie ist im Voraus zu bezahlen. Bei Teilzahlungen erheben wir für jede Rate einen Zuschlag.
- Die Prämie wird jährlich auf die Hauptfälligkeit (d. h. auf den Beginn jedes neuen Versicherungsjahrs) hin berechnet und angepasst. Basis für die Berechnung der Prämie ist die AHV-Lohnsumme, der Umsatz, die Anzahl Kontrollschilder versicherter betriebseigener und betriebsfremder Fahrzeuge sowie zusätzliche nicht betrieblich genutzte Immobilien. Diese Berechnungsgrundlagen sind uns jährlich zwei Monate vor der Hauptfälligkeit zu melden. Haben sich die Berechnungsgrundlagen gemäss Police nicht verändert, erübrigt sich die Meldung an uns und die Prämie bleibt gleich.
- Während des Versicherungsjahrs neu hinzukommende Betriebsrisiken sind versichert, wenn sie bis zur nächsten Hauptfälligkeit gemeldet werden. Von dieser Vorsorgedeckung ausgeschlossen sind zusätzliche Betriebe und Tochtergesellschaften sowie nicht betriebliche Risiken wie betriebsfremde Fahrzeuge oder zusätzliche nicht betrieblich genutzte Immobilien.
- Ändert sich der Prämientarif, teilen wir Ihnen dies spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der Jahresprämie mit. Sind Sie mit der neuen Prämie nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Erhalten wir von Ihnen bis am Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt die Vertragsänderung als akzeptiert. Bei Anpassungen der Prämie infolge von Veränderungen der Berechnungsgrundlagen (z. B. Umsatz, AHV-Lohnsumme), Vergünstigungen oder gesetzlichen Abgaben haben Sie kein Kündigungsrecht.

A11 – Welches Recht ist anwendbar und wo ist der Gerichtsstand?

- Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.
- Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand an unserem Sitz bzw. an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz. Haben Sie keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.

A12 – Was gilt im Zusammenhang mit Datenschutz?

- Während der Angebotsphase, der Vertragslaufzeit und der Bearbeitung Ihres Rechtsfalls erfassen und bearbeiten wir Ihre Kunden-, Antrags-, Vertrags-, Zahlungs- und Rechtsfalldaten. Wir benötigen diese Daten, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, Ihren Vertrag zu verwalten und Ihre Rechtsfälle korrekt zu bearbeiten.
- Ihre Daten werden in elektronischer Form und/oder in physischen Dossiers gespeichert bzw. aufbewahrt. Diese müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung Ihres Rechtsfalls aufbewahrt werden. Wir speichern die erhaltenen Daten im Zusammenhang mit abgelehnten Offerten oder nicht angenommenen Anträgen für fünf Jahre ab Ausstellungsdatum und verwenden diese, um unsere Produkte und Angebote zu verbessern und Ihnen weitere massgeschneiderte Produktempfehlungen abzugeben. Nach Ablauf der entsprechenden Aufbewahrungsfristen löschen wir die Daten. Wir verpflichten uns, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- Wir dürfen die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten beschaffen, bearbeiten und Kundenprofile erstellen. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Stellen und Personen (z. B. anderen beteiligten Versicherungen, Behörden, Anwältinnen und Anwälten sowie Gegenparteien) ausgetauscht. Zu diesen Zwecken können die Daten auch ins Ausland weitergeleitet werden.
- Falls für die Abwicklung des Rechtsfalls notwendig, können wir bei relevanten Personen und Behörden Auskünfte einholen und amtliche Akten einsehen. Zudem dürfen wir Bonitätsdaten von externen Anbieterinnen und Anbietern beziehen, um Ihre Kreditwürdigkeit zu überprüfen.
- Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.
- Wir dürfen mit Ihnen und anderen involvierten Personen oder Stellen über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) kommunizieren und Daten übermitteln. Wollen Sie das nicht, müssen Sie uns die Kommunikation über elektronische Mittel ausdrücklich untersagen. Wir übernehmen keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.
- Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf Stammdaten, Vertragsgrunddaten, Schadenübersichten und Kundenprofile. Diese Daten werden auch für Marketingzwecke (z. B. Werbemitteilungen) verwendet. Möchten Sie von uns keine Werbemitteilungen erhalten, können Sie uns dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitteilen. Der gegenseitige Zugriff auf Rechtsfall- bzw. Schadendaten ist ausgeschlossen.



B – Betriebs-Rechtsschutz

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitnehmenden, Geschäftsliegenschaften, Bewilligungen, Versicherungen und weiteren Themen rund um Ihren Betrieb.

B1 – Was ist wichtig?

Versichert sind:

- Liegenschaften (inkl. Grundstücke, Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze), die Ihr Unternehmen ausschliesslich selbst und im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nutzt und die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden, auch ohne Erwähnung in der Police. Optional können zusätzliche nicht ausschliesslich selbst oder nicht betrieblich genutzte Liegenschaften in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein in der Police aufgenommen werden.
- Sie als Eigentümerin bzw. Eigentümer (inkl. Stockwerkeigentum), Mieterin bzw. Mieter oder Pächterin bzw. Pächter der versicherten Liegenschaften. Die versicherten Personen und Organisationen sind unter « A2 – Wer ist versichert? » aufgeführt.
- alle betrieblich genutzten, nicht immatrikulationspflichtigen Fahrzeuge (wie Velos oder E-Bikes) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die Ihnen oder den mitversicherten Betrieben oder Tochtergesellschaften gehören.

Für Fragen und Streitigkeiten

- mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten sowie weiteren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern benötigen Sie den «**Vertrags-Rechtsschutz**».
- im Zusammenhang mit immatrikulationspflichtigen Fahrzeugen benötigen Sie den «**Motorfahrzeug-Rechtsschutz**».

B2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B2.1	Arbeitsrecht: Rechtsstreitigkeiten als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • mit Arbeitnehmenden, mit Leihpersonal sowie mit Berufskommissionen gemäss Gesamtarbeitsverträgen (GAV). • wegen Verstosses gegen minimale Arbeits- und Lohnbedingungen und betreffend Haftung der oder des Erstunternehmenden für Subunternehmende. • im Zusammenhang mit Ihrer Verteidigung in Verfahren betreffend Verwaltungssanktionen und Strafbestimmungen. 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 Weltweit 150 000 CH/FL/A/D/F/I 150 000 CH/FL/A/D/F/I 150 000
B2.2	Miet- und Pachtrecht: Rechtsstreitigkeiten als Mieterin bzw. Mieter oder als Pächterin bzw. Pächter von <ul style="list-style-type: none"> • betrieblich genutzten und anderen in der Police zusätzlich aufgeführten Immobilien. • beweglichen Sachen (z. B. Mobiliar, Maschinen) oder Tieren. 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 1 000 000 CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000
B2.3	Bauherrinnen und Bauherren: Rechtsstreitigkeiten als Bauherrin oder Bauherr aus Auftrag, Werk- und Werklieferungsverträgen für Neu-, An- und Umbauten der Betriebsliegenschaften und anderer in der Police aufgeführter Immobilien. Eingeschlossen sind auch Verfahren, welche die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten und Einsprachen gegen das Bauvorhaben betreffen.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 150 000 Die Höhe der Bausumme ist nicht limitiert.

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B2.4	<p>Schadenersatzrecht und Genugtuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche als geschädigte Person oder Organisation, damit verbundene Strafverfahren und Opferhilfe • Wenn eine Haftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz bietet (d. h. subsidiär): Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen bei Persönlichkeitsverletzung, Grundeigentümer-, Geschäftsherrn-, Tierhalter-, Werkeigentümer- und Produkthaftung sowie Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag (z. B. Handeln in Notsituationen) 	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 Weltweit 150 000</p> <p>Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.</p> <p>Weltweit 150 000</p>
B2.5	<p>Straf- und Verwaltungsverfahren:</p> <p>Verteidigung in Straf- und Verwaltungsverfahren bei Fahrlässigkeitsdelikten (etwas, das aus Versehen passiert ist). Wird Ihnen ein vorsätzliches Delikt vorgeworfen, erstatten wir Ihnen bei Notwehr-, Notstands- oder Berufspflichtsituationen, Verfahrenseinstellung oder Freispruch nachträglich die Kosten. Die Einstellung bzw. der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an die Strafklägerin bzw. an den Strafkläger oder an Andere stehen oder wegen Verjährung erfolgen.</p>	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 Weltweit 150 000</p>
B2.6	<p>Bewilligungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligungen: Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung • Aufenthaltsbewilligungen von versicherten Personen: Verfahren über die Nichterneuerung • Arbeitsbewilligungen von versicherten Personen: Strafverfahren wegen der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung sowie Verfahren betreffend administrative Sanktionen (z. B. Abweisung von Bewilligungen) 	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL 1 000 000</p> <p>Arbeitsbewilligungen: Bei wiederholtem Verstoss gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz sind einzig die Verfahrenskosten versichert.</p>
B2.7	<p>Versicherungsrecht:</p> <p>Streitigkeiten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privatversicherungen • Schweizerischen Sozialversicherungen und anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungen wie Pensionskassen, Krankenversicherungen, Gebäudeversicherungen 	<p>Versicherungssumme in CHF:</p> <p>CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 CH/FL 1 000 000</p> <p>Das Ereignis (z. B. Unfall, Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit), das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Versicherungsdauer eingetreten sein.</p>
B2.8	<p>Nachbarrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtliche Streitigkeiten mit Nachbarinnen und Nachbarn (z. B. Lärmklagen) • Einsprachen gegen Bauvorhaben von angrenzenden Nachbarinnen und Nachbarn 	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL 1 000 000</p>
B2.9	<p>Enteignung:</p> <p>Enteignung von Grundstücken und gleichwertige Eigentumsbeschränkungen durch den Staat</p>	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL 1 000 000</p>
B2.10	<p>Eigentum (inkl. Stockwerkeigentum) und Sachenrecht:</p> <p>Sachenrechtliche Streitigkeiten betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> • betrieblich genutzten und anderen in der Police zusätzlich aufgeführten Liegenschaften • beweglichen Sachen (z. B. Mobiliar) oder Tieren 	<p>Versicherungssumme in CHF:</p> <p>CH/FL 1 000 000 CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000</p>

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B2.11	Mobilien, Einrichtungen, Liegenschaftunterhalt und Fahrzeuge ohne Kennzeichen: Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. Kauf, Leihe, Werkvertrag, Leasing) über <ul style="list-style-type: none"> • bewegliche Betriebsgegenstände (z. B. Mobilien) • Betriebsfahrzeuge ohne Kennzeichen (z. B. Velos) • eingebaute Betriebseinrichtungen (z. B. Maschinen) • den Unterhalt Ihrer betrieblich genutzten und anderen in der Police zusätzlich aufgeführten Liegenschaften 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/A/D/F/I 1 000 000 CH/FL 1 000 000
B2.12	Geschäftsfahrten und -reisen (ohne Arbeitsweg): <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsrechtliche Streitigkeiten, Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche als geschädigte Person • Verkehrsrechtliche Straf- oder Verwaltungsverfahren nach Unfällen oder Verkehrsdelikten auf Geschäftsfahrten und -reisen • Vertragsrechtliche Streitigkeiten aus Fahrzeugmiete, Beförderung von Personen oder im Zusammenhang mit der Unterkunft 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 Weltweit 150 000 Versicherungsrecht: Das Ereignis (z. B. Verkehrsunfall, Eintritt der Arbeitsunfähigkeit), das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
B2.13	Datenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtliche Streitigkeiten nach Datenschutzgesetz betreffend Auskunftsrecht und Schutz der Persönlichkeit • Verteidigung in Verwaltungsverfahren betreffend Untersuchungen im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen • Verteidigung in Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Datenschutzgesetz 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000
B2.14	Kartellgesetz: Streitigkeiten im Zusammenhang mit: <ul style="list-style-type: none"> • Abwehr und Einfordern von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Wettbewerbsbehinderungen • Meldung von Unternehmenszusammenschlüssen als beteiligtes Unternehmen • Verteidigung in Untersuchungen der Wettbewerbsbehörden • Vertretung Ihrer Interessen vor den Wettbewerbsbehörden bei Wettbewerbsbeschränkungen von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern • Verteidigung in Verfahren wegen Strafsanktionen des Kartellgesetzes 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 150 000
B2.15	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz: In den versicherten Rechtsfällen vertreten wir Ihre Interessen bei: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsöffnungsverfahren • Aberkennungsverfahren • Arrestverfahren • Widerspruchsverfahren 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 1 000 000

B3 – Zusatzdeckung Vermieter

Diese Zusatzdeckung kann in Ergänzung zum Betriebs-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Damit sind Sie zusätzlich zu den obengenannten Rechtsfällen auch als Vermieterin oder Vermieter der in Ihrer Police als vermietet aufgeführten Liegenschaften versichert.

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B3.1	Streitigkeiten als Vermieterin bzw. Vermieter und Verpächterin bzw. Verpächter aus Miet- und Pachtverträgen über versicherte Liegenschaften und Grundstücke (z. B. Wohnungen, Büro- und Gewerberäume, Park- und Lagerplätze).	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 150 000



C – Vertrags-Rechtsschutz

Der Vertrags-Rechtsschutz kann in Ergänzung zum Betriebs-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Er schützt Sie insbesondere bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten und weiteren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern.

C1 – Was ist wichtig?

Für das Inkasso von ausstehenden Zahlungen Ihrer Kundinnen und Kunden können Sie den Vertrags-Rechtsschutz mit der Zusatzdeckung «**Inkasso-Rechtsschutz**» ergänzen.

C2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
C2.1	Verträge: <ul style="list-style-type: none"> • Vertragliche Streitigkeiten mit Kundinnen und Kunden oder Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern • Versichert ist auch das Verfahren um Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 500 000 Weltweit 150 000 Für vertragliche Streitigkeiten als Bauherrin oder Bauherr gilt B2.3
C2.2	Gesellschaftsrecht: Streitigkeiten im Zusammenhang mit: <ul style="list-style-type: none"> • Organhaftung: Streitigkeiten im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Haftung. Die Versicherungsleistungen werden nur dann erbracht, wenn die bestehende Organ-Haftpflichtversicherung für die versicherten Personen keinen Versicherungsschutz bietet. • Handelsregisterverordnung: Streitigkeiten über Verfahren bei <ul style="list-style-type: none"> – einer Wiedereintragung im Handelsregister – einem Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen des Handelsregisteramts (z. B. Abweisung der Handelsregisteranmeldung) 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000 Die Organhaftung gilt für Vereinsvorstehende, Stiftungsrätinnen und -räte, Verwaltungsrätinnen und -räte einer Aktiengesellschaft, Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GmbH und Genossenschaftsverwaltende. Die Geschäftsführungsfunktion ist nicht versichert.
C2.3	Steuerrecht: Verfahren betreffend <ul style="list-style-type: none"> • Mehrwertsteueranlagung/-revision • Steueranlagung von Gemeinden, Kantonen oder Bund • Verrechnungssteuer • Grundsteueranlagung 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 150 000 Versicherungsschutz besteht nach dem Abschluss des Einspracheverfahrens.
C2.4	Konsumentenschutzgesetz: Ihre Verteidigung in Verwaltungs- oder Strafverfahren bei Verstössen gegen die Vorschriften über die Waren- und Dienstleistungsdeklaration oder die Auskunftspflicht.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 150 000
C2.5	Preisüberwachungsgesetz: Ihre Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren wegen Anwendung missbräuchlicher Preise oder Verletzung der Auskunftspflicht.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 150 000
C2.6	Unlauterer Wettbewerb: Abwehr und Einfordern von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb sowie Ihre Verteidigung in Strafverfahren.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000
C2.7	Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht: Abwehr und Einfordern von Ansprüchen aus Marken-, Design- oder Urheberrecht sowie Ihre Verteidigung in Strafverfahren.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
C2.8	Patentrecht: Abwehr und Einfordern von Ansprüchen aus Patentrecht sowie Ihre Verteidigung in Strafverfahren.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000
C2.9	Medizinische Leistungserbringende: <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitsprüfung: Streitigkeiten mit schweizerischen Sozialversicherungen über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten medizinischen Leistungen TARMED: Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen mit schweizerischen Sozialversicherungen über medizinische Leistungen 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 250 000
C2.10	Wirtschaftsinformationen: Online-Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit von Privatpersonen und Unternehmen in der Schweiz können Sie bei unserem Partnerunternehmen einholen. Sie haben ein Guthaben von CHF 200 pro Versicherungsjahr. Ein nicht bezogenes Guthaben verfällt nach Ablauf des Versicherungsjahrs.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 200 / Versicherungsjahr Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife des Partnerunternehmens, die Sie mit dem Bezug der Dienstleistungen anerkennen. Wir übernehmen keine Haftung für dessen Leistungen.

C3 – Zusatzdeckung Inkasso-Rechtsschutz

Diese Zusatzdeckung kann in Ergänzung zum «Vertrags-Rechtsschutz» abgeschlossen werden. Damit sind Sie zusätzlich zu den obengenannten Rechtsfällen auch beim Inkasso von ausstehenden Zahlungen Ihrer Kundinnen und Kunden versichert.

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
C3.1	Inkasso unbestrittener Forderungen (ausstehende Zahlungen) aus Verträgen mit Ihren Kundinnen und Kunden. Das Inkasso einer fälligen und nicht verjährten Forderung ist ab einem Betrag von CHF 500 versichert. Die erste Mahnung ist von Ihnen selbst vorzunehmen.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 150 000 Nicht versichert ist das Inkasso von <ul style="list-style-type: none"> Mietzinsen medizinischen Leistungserbringenden (ausgenommen sind Tierärztinnen und Tierärzte) Abonnementsverträgen



D – Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz

Der Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz kann in Ergänzung zum Betriebs-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Er schützt Sie insbesondere bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung Ihrer Persönlichkeit und mit Kriminalität im Internet.

D1 - Was ist wichtig?

Für Streitigkeiten mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten sowie weiteren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern benötigen Sie den «**Vertrags-Rechtsschutz**»

D2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
D2.1	<p>Persönlichkeitsrecht: Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung Ihrer Persönlichkeit (d. h. Beschimpfung, üble Nachrede und Verleumdung) in On- und Offlinemedien, die für andere Personen erkennbar sind.</p> <p>Wir übernehmen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung zur Unterlassung von persönlichkeitsverletzenden Angriffen unter Androhung rechtlicher Konsequenzen • Einreichen einer Strafanzeige • Einfordern von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber den Angreifenden, den Betreibenden oder Herausgebenden der betroffenen Medien • Abwehr von Schadenersatzansprüchen 	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000</p>
D2.2	<p>Identitätsmissbrauch: Missbräuchliche Verwendung Ihrer Identifizierungs- oder Authentifizierungselemente (z. B. PIN, Fingerabdruck, Gesichtserkennung) durch andere Personen – mit dem Ziel, Sie zu schädigen.</p> <p>Wir übernehmen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einreichen einer Strafanzeige • Einfordern von Schadenersatzansprüchen 	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000</p> <p>Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.</p>
D2.3	<p>Kreditkartenmissbrauch: Missbräuchliche Verwendung Ihrer Kreditkartendaten durch andere Personen.</p> <p>Wir übernehmen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einreichen einer Strafanzeige • Einfordern von Schadenersatzansprüchen 	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000</p> <p>Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.</p>
D2.4	<p>Vertragsrecht: Streitigkeiten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internet Providern über Ihren Internetzugang • Kreditkartenunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein im Zusammenhang mit Kreditkartenmissbrauch • Betreibenden von kostenlosen Internetplattformen im Zusammenhang mit deren Nutzung 	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 150 000</p>
D2.5	<p>Internet-Domain: Streitigkeiten über Ihre in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein registrierten Domains</p>	<p>Versicherungssumme in CHF: CH/FL 150 000</p>



E – Motorfahrzeug-Rechtsschutz

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Geschäftsreisen und Verkehrsdelikten.

E1 – Was ist wichtig?

Versichert sind:

In der Police angegebene betriebseigene und betriebsfremde, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte

- Motorfahrzeuge inkl. Anhänger
- Luftfahrzeuge bis 5,7 t Abfluggewicht
- Wasserfahrzeuge

Weiter sind versichert:

- Ersatzfahrzeuge für Ihre versicherten Fahrzeuge in Reparatur
- von Ihnen gemietete Luft-, Wasser- und Strassenfahrzeuge (inkl. Car Sharing), die für den Verkehr zugelassen sind
- an ein versichertes Fahrzeug angekoppelte fremde Anhänger

Sie sind versichert als:

- Eigentümer/-in, Mieter/-in, Vermieter/-in, Halter/-in, Leasingnehmer/-in Ihrer versicherten Fahrzeuge
- Verkehrsteilnehmer/-in (z. B. Lenker/-in, Pilot/-in oder Mitfahrer/-in) mit den versicherten Fahrzeugen
- Geschäftsreisende/-er (auch im privaten Fahrzeug)
- Lenker/-in oder Mitfahrer/-in von Kundenfahrzeugen auf einer Berufsfahrt (z. B. Probe-, Ablieferungs- oder Überführungsfahrt)

Zudem sind weitere berechnigte Lenkerinnen und Lenker sowie Mitfahrerinnen und Mitfahrer der oben erwähnten Fahrzeuge versichert.

Im Motorfahrzeug-Rechtsschutz verzichten wir auf das Recht der Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

E2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
E2.1	Schadenersatzrecht und Genugtuung: Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche als geschädigte Person oder Organisation sowie damit verbundene Strafverfahren und Opferhilfe.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 Weltweit 150 000 Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.
E2.2	Straf- und Verwaltungsverfahren: Verteidigung in Straf- und Verwaltungsverfahren bei Fahrlässigkeitsdelikten (etwas, das aus Versehen passiert ist). Wird Ihnen ein vorsätzliches Delikt vorgeworfen, erstatten wir Ihnen bei Notwehr-, Notstands- oder Berufspflichten-situationen, Verfahreneinstellung oder Freispruch nachträglich die Kosten. Die Einstellung bzw. der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an die Strafklägerin bzw. an den Strafkläger oder an Andere stehen oder wegen Verjährung erfolgen.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 Weltweit 150 000
E2.3	Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit • Privatversicherungen • Schweizerischen Sozialversicherungen und anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungen wie z. B. Invalidenversicherungen	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 CH/FL 1 000 000 Das Ereignis (z. B. Verkehrsunfall), das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Versicherungsdauer eingetreten sein.

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
E2.4	Eigentum und Sachenrecht: Sachenrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihren versicherten Fahrzeugen	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000
E2.5	Geschäftsfahrten und -reisen (ohne Arbeitsweg): <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsrechtliche Streitigkeiten, Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche als geschädigte Person • Verkehrsrechtliche Straf- oder Verwaltungsverfahren nach Unfällen oder Verkehrsdelikte auf Geschäftsfahrten und Geschäftsreisen • Vertragsrechtliche Streitigkeiten aus Fahrzeugmiete, Beförderung von Personen oder im Zusammenhang mit der Unterkunft 	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 Weltweit 150 000 Versicherungsrecht: Das Ereignis (z. B. Verkehrsunfall), das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
E2.6	Fahrzeug-Vertragsrecht: Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur) über Ihre versicherten Fahrzeuge	Versicherungssumme in CHF CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000 Nicht versichert sind gewerbmässig abgeschlossene Verträge mit Kundinnen und Kunden (ausgenommen ist die Vermietung von Ersatzfahrzeugen für in der Reparatur befindliche Kundenfahrzeuge).
E2.7	Fahrzeug-Besteuerung: Streitigkeiten über die Besteuerung Ihrer versicherten Fahrzeuge und Strassenbenützungsgabgaben (z. B. LSVA)	Versicherungssumme in CHF CH/FL/UK/EU/EFTA 1 000 000



- Mitteilungen können Sie uns rechtsgültig an die in der Police oder in den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführte Adresse zustellen.
- Möchten Sie einen Rechtsfall anmelden oder haben Sie eine Rechtsfrage? Nutzen Sie unser Online-Formular auf www.axa-arag.ch oder kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer 0848 11 11 00.